



Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

Bearb.: Mag. Thomas Mandl/Fr
Tel.: +43 (3862) 899-220
Fax: +43 (3862) 899-550
E-Mail: bhbm-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHBM-199793/2025-2

Bruck an der Mur, am 13.06.2025

Ggst.: Agrargemeinschaft Fölz,
Fölz 29, 8621 Thörl,
Gst. Nr. 573/3, 574, 572, KG 60013 Fölz;
Rodung gem. § 17 Forstgesetz 1975 idgF.

K u n d m a c h u n g

Mit Eingabe vom 12.05.2025 hat die Agrargemeinschaft Fölz, Fölz 29, 8621 Thörl, um die Erteilung der forstrechtlichen Bewilligung für die dauernde Rodung von Waldboden zum Zwecke der Errichtung eines Lagerplatzes auf den Waldgrundstücken Grundstücke Nr. 573/3, 574 und 572, EZ 31, KG 60013 Fölz, PG Thörl, im Ausmaß von ca. 2600 m² angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991 i.d.g.F. und der §§ 17, 18, 19 und 170 des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 02.07.2025

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle

um 09:00 Uhr

anberaunt.

Verhandlungsleiter: Mag. Thomas Mandl
Forsttechnischer Amtssachverständiger: DI Gregor Heinzinger

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person
- z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten **Pläne und sonstigen Behelfe** liegen für die Parteien des Verfahrens bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch

- Anschlag an der Amtstafel sowie
- Bekanntmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, soweit Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschuldens trifft, können Sie binnen **zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Thomas Mandl
(elektronisch gefertigt)